

AZ: 1000/0/2011-PI/Br

St. Georgen/Gusen, am 03.07.2019

Kundmachung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen/Gusen vom 02.07.2019 mit der die
Abfallgebührenordnung neu erlassen wird.

Aufgrund des § 18 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes des Jahres 2009 LGBl. 71/2009 und § 17
Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr,
welche sich aus einer Grundgebühr, einer Abfallentleerungsgebühr, sowie dem
Bezirksabfallbehandlungsbeitrag zusammensetzt, zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

1) Die Abfallgebühr beträgt je Entleerung und Gefäß für ein

- | | | |
|--|---|-------|
| • Abfallgefäß mit 90 l zwei-wöchentlicher Entleerung | € | 7,55 |
| • Für ein Abfallgefäß mit 90 l Inhalt vier-wöchentliche Entleerung | € | 11,75 |
| • Für einen Abfallcontainer mit 770 l Inhalt | € | 55,70 |
| • Für einen Abfallcontainer mit 1.100 l Inhalt | € | 81,35 |
| • Für eine Aschentonne mit 90 l Inhalt | € | 3,90 |
| • Für ein Kompostierabfallgefäß (Biotonne 110l) | € | 3,69 |
| • Für ein Kompostierabfallgefäß (Biotonne 25l) | € | 1,89 |
| • Bei Verwendung von Abfallsäcken beträgt die Gebühr pro Sack | € | 5,90 |

Marktgemeindefamt St. Georgen/Gusen

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren und Geldleistungen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist die Gebühr anlässlich der Übernahme der Abfallsäcke zu entrichten. Nach- und Rückverrechnungen werden im folgenden Vierteljahr vorgenommen.

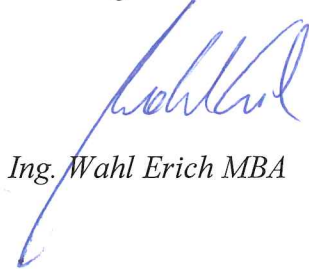
§ 6
Umsatzsteuer

Zu den im § 2 geregelten Gebühren und Beiträgen ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde St. Georgen/Gusen vom 29.03.2019 ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:



Ing. Wahl Erich MBA

Angeschlagen am: 03.07.2019
Abgenommen am: 17.07.2019